



Statuten
Verkehrsverein Fahrwangen

Grundsatz: Alle, in der männlichen Form geschriebenen Ämter, können ebensogut von weiblichen Personen bekleidet werden.

I. Name, Sitz

Art. 1 Der Verkehrsverein Fahrwangen (nachstehend VVF genannt) ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler **Verein** gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Fahrwangen.

II. Zweck

Art. 2 Der VVF trägt in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Privatpersonen zur Verschönerung des Dorfes bei. Zu diesen Aufgaben zählen: Blumenschmuck an den Dorfeingängen, Ruhebänke, Publikation des Veranstaltungskalenders usw.

III. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Art. 3 Dem Verein können natürliche und/oder juristische Personen beitreten. Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 4 Die Mitgliedschaft endet bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 5 Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt und gilt für das folgende Jahr.

Art. 6 Die Kosten der Vereinstätigkeit werden gedeckt durch:

- *Mitgliederbeiträge*
- *freiwillige Beiträge und Spenden*
- *Ertrag des Vermögens*

IV. Organe

Art. 7 Die Organe des VVF sind:

- *Die Generalversammlung*
- *Der Vorstand*
- *Die Rechnungsrevisoren*

Art. 8 Der Generalversammlung sind folgende Traktanden zur Beschlussfassung vorzulegen:

- *Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung*
- *Genehmigung des Jahresberichtes*
- *Abnahme der Jahresrechnung*
- *Entlastung des Vorstandes*
- *Genehmigung des Jahresbeitrages*
- *Wahl des Vorstandes*
- *Wahl des Präsidenten*
- *Wahl von 2 Rechnungsrevisoren*

Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen 8 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten des Vereins eintreffen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder einberufen werden.

Art. 10 An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Andere Anträge sind vom Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung entgegenzunehmen.

Art. 11 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Für die Protokollführung ist der Aktuar zuständig. Die Stimmzähler werden zu Beginn der Generalversammlung gewählt.

Art. 12 Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 13 Der Vorstand (5 - 7 Mitglieder) besteht aus:

- *dem Präsidenten*
- *dem Vizepräsidenten*
- *dem Aktuar*
- *dem Kassier*
- *Beisitzer/n*

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für die Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident ist bei der Wahl namentlich zu bezeichnen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist ermächtigt, sämtliche Geschäfte des Vereins rechtsverbindlich zu erledigen, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Vereinsbeschluss einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Art. 15 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des VVF haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Art. 17 Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier geführte Rechnung mit den Belegen zu prüfen, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten und die Abnahme der Rechnung zu empfehlen.
- Art. 18 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 19 Eine Änderung der Statuten kann an der Generalversammlung mit der Zustimmung vom 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungsanträge zur Behandlung an der nächsten Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- Art. 20 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.
- Art. 21 Ein nach der Auflösung verbleibendes Vermögen ist bei der Gemeinde zu deponieren. Kommt es innerhalb von 15 Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit analogen Zielen, so ist diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf der 15 Jahre geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über. Protokolle und weitere Aktenstücke sind nach beschlossener Auflösung dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 1998 angenommen worden und ersetzen die vom 9. Juli 1949.


Fahrwangen, den 15. Mai 1998

Präsident



Marco Prati

Vizepräsident



Werner Cloch

Aktuarin



Helga Schlatter